

**Hauptsatzung der Stadt Baden-Baden
in der Fassung vom 26. September 2016**

Hauptsatzung der Stadt Baden-Baden vom 26. September 2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2016 (Gesetzblatt 2016 S. 1), hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 26. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Verfassung

§ 1

Organe/Ortschaften

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin. Anstelle des Gemeinderats treten in den in dieser Satzung genannten Fällen die beschließenden Ausschüsse.
- (2) In den Stadtteilen Ebersteinburg, Haueneberstein und Sandweier bestehen Ortschaften mit Ortschaftsrat, Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin und örtlicher Verwaltung nach den Bestimmungen der §§ 68 bis 73 GemO in Verbindung mit den Eingliederungsvereinbarungen. Aus den Stadtteilen Neuweier, Steinbach und Varnhalt wird die Ortschaft Rebland mit Ortschaftsrat, Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin und örtlicher Verwaltung nach den Bestimmungen der §§ 68 bis 73 GemO gebildet.

II. Gemeinderat

§ 2

Zusammensetzung und Zuständigkeit

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin als Vorsitzendem/Vorsitzender und 40 ehrenamtlichen Mitgliedern - Stadträtinnen und Stadträte. (§ 25 Abs. 1 und 2 GemO)
- (2) Der Gemeinderat ist das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten einem beschließenden Ausschuss, dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin oder für Stadtteile mit Ortschaftsverfassung dem Ortschaftsrat überträgt.

III. Ausschüsse und Ältestenrat

§ 3

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- a) Hauptausschuss
- b) Personalausschuss
- c) Bau- und Umlegungsausschuss
- d) Schul- und Sportausschuss

Diese bestehen jeweils aus den Vorsitzenden und je 13 Mitgliedern des Gemeinderats.

Für die Bereiche Kur und Tourismus können Sachverständige in den Hauptausschuss beratend hinzugewählt werden.

(2) Außerdem bestehen als beschließende Ausschüsse:

- a) der Betriebsausschuss (für die Stadtwerke und den Eigenbetrieb Umwelttechnik) nach den Vorschriften des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) und der Betriebssatzung der Stadtwerke und des Eigenbetriebs Umwelttechnik in der jeweils geltenden Fassung;
- b) der Jugendhilfeausschuss nach den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Satzung für das Stadtjugendamt in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ergibt sich aus den hierzu erlassenen Satzungen.

(3) Vorsitzende Person der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin. Er/Sie kann Beigeordnete, die ehrenamtliche Stellvertretung, oder wenn alle Beigeordneten oder ehrenamtlichen Stellvertretungen verhindert sind, ein gemeinderätliches Mitglied des Ausschusses mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder eines Ortschaftsrats gegeben ist.

(2) Bestehen Zweifel darüber, ob der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, so entscheidet der Gemeinderat. Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit mehrerer beschließender Ausschüsse fallen, kann der Gemeinderat selbst entscheiden oder einem der Ausschüsse zur Beschlussfassung übertragen. Bestehen Zweifel, welcher Ausschuss zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat in der Sache.

- (3) Ist eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung, so kann ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses sie dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (4) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- Ein Viertel aller Mitglieder des Gemeinderats kann einen dahingehenden Antrag stellen. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von sieben Werktagen nach Entscheidung gestellt werden, wenn er die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses eines beschließenden Ausschusses zum Gegenstand hat. Ist ein solcher Antrag gestellt, darf der betroffene Beschluss nicht vollzogen werden.
- (5) Angelegenheiten, deren Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen von den zuständigen beschließenden Ausschüssen vorberaten werden.
- (6) Angelegenheiten, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.
- (7) Alle Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse sind dem Gemeinderat durch Offenlegung der Sitzungsniederschriften bekanntzugeben.
- (8) Die Regelungen nach Abs. 3 und 4 gelten nicht für Umlegungsangelegenheiten im Bau- und Umlegungsausschuss.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:
1. Angelegenheiten der Allgemeinen Verwaltung und der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung mit Ausnahme straßenverkehrsrechtlicher Angelegenheiten, soweit nicht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist;
 2. Finanzangelegenheiten und wirtschaftliche Angelegenheiten;
 3. Wirtschaftsförderung;
 4. Grundstücksgeschäfte;
 5. Kur- und Fremdenverkehrsangelegenheiten;
 6. kulturelle Angelegenheiten.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet
1. bei einem Betrag von über 70.000 Euro bis 500.000 Euro im Einzelfall über

- a) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Gegenständen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens oder grundstücksgleichen Rechten, bei Verkauf von Holz bei einem Betrag über 200.000 Euro. Bei der Bestellung von Erbbaurechten ist der Wert des Grundstücks für die Zuständigkeitsabgrenzung maßgebend;
 - b) die Ausübung eines vertraglichen oder gesetzlichen Vorkaufsrechts oder sonstigen Erwerbsrechts;
 - c) die Gewährung von Darlehen;
 - d) die Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen, insbesondere Ordnungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch auf der Grundlage der Rahmen- bzw. Bebauungsplanung, sowie über die Festsetzung von Ausgleichsbeträgen; auch in Verbindung mit § 169 Abs. 1 Ziffer 4, Ziffer 6 BauGB;
 - e) die Genehmigung von Maßnahmen des Finanzhaushalts (Projektbeschluss ohne Baumaßnahmen);
 - f) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushalts, soweit kein förmliches Ausschreibungsverfahren stattgefunden hat und soweit nicht der Bau- und Umlungsausschuss zuständig ist.
2. über die Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und anderen Verpflichtungen aus Gewährsverträgen über 40.000 Euro bis zum Betrag von 250.000 Euro;
 3. über die Gewährung von Zuschüssen über 4.000 Euro bis 250.000 Euro, soweit nicht der Schul- und Sportausschuss zuständig ist;
 4. über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei einem Betrag über 30.000 Euro bis zu 250.000 Euro;
 5. über die Führung von Rechtsstreitigkeiten - einschließlich des Eigenbetriebs Stadtwerke - bei einem Betrag über 40.000 Euro bis 500.000 Euro im Einzelfall einschließlich des Abschlusses von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 40.000 Euro überschreitet;
 6. über den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall bei einem Betrag von über 10.000 Euro bis 100.000 Euro;
 7. die Bewilligung von Stundungen und Ratenzahlungen bei einem Betrag über 50.000 Euro und länger als sechs Monate;
 8. über den Abschluss, die Aufhebung und die Änderung von Miet-, Pachtverträgen und sonstigen Nutzungsverträgen über unbebaute und bebaute Grundstücke, wenn der jährliche Miet- oder Pachtzins 10.000 Euro bei unbebauten und 50.000 Euro bei bebauten Grundstücken übersteigt, soweit nicht der Ortschaftsrat zuständig ist;

9. über den Abschluss von Versicherungsverträgen bei einer Jahresprämie über 40.000 Euro im Einzelfall;
 10. über Angelegenheiten der Fischerei bei einem jährlichen Pachtwert von mehr als 5.000 Euro und bei der Jagd bei einer Größe von mehr als 70 ha, soweit nicht der Ortschaftsrat zuständig ist;
 11. über die Erteilung von Weisungen an städtische Vertreter für die Beschlussfassung in den Gesellschafterversammlungen wirtschaftlicher Unternehmen, die der Stadt gehören, an denen sie beteiligt oder in denen sie Mitglied ist, und zwar für die Zustimmung zur Änderung von Gesellschaftsverträgen und Verfügungen über Geschäftsanteile der städtischen Gesellschaften und solcher, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen;
 12. über das Stimmverhalten des städtischen Vertreters/der städtischen Vertreterin in Gesellschafterversammlungen über die Feststellung der Jahresabschlüsse mit der Entscheidung über die Gewinnverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung städtischer Gesellschaften oder solcher, an denen die Stadt mit mehr als 25 Prozent beteiligt ist;
 13. über das Stimmverhalten des städtischen Vertreters/der städtischen Vertreterin in Gesellschafterversammlungen für die Beschlussfassung über Wirtschaftspläne und die Einstellung/Entlassung der Geschäftsführer städtischer Gesellschaften oder solcher, an denen die Stadt mit mehr als 25 Prozent beteiligt ist, soweit diese Zuständigkeit nach dem Gesellschaftsvertrag nicht dem Aufsichtsrat zusteht.
 14. über die Festsetzung von Eintrittspreisen und Nutzungsentgelten innerhalb des Zuständigkeitsbereichs, soweit es sich um privatrechtlich geregelte Entgelte handelt. Entgeltfestsetzungen für Theater und Philharmonie bleiben dem Gemeinderat vorbehalten.
 15. im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bzw. der vom Gemeinderat festgesetzten Richtlinie über:
 - a) die Festlegung von Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen der Stadt ab einem Kostenvolumen von über 5.000 Euro bis 25.000 Euro, soweit nicht der Schul- und Sportausschuss zuständig ist;
 - b) die Gewährung von Zuschüssen und ähnlichen Zuwendungen an kulturelle Vereine im Wert von mehr als 5.000 Euro bis 25.000 Euro einmalig, oder mehr als 500 Euro bis 5.000 Euro regelmäßig wiederkehrender Jahresbetrag.
- (3) Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.
- a) Über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung entscheidet der Hauptausschuss.
 - b) Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 Euro, wird über die Annahme vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung entschieden.

§ 6 Personalausschuss

Der Personalausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin:

1. im Rahmen des Stellenplans über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen sowie über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten jeweils in der Funktion als Fachgebietsleiter/innen;
2. außerhalb des Stellenplans über die Einstellung bei Beamten/Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 13 g.D. LBesO, von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 / S 18 und von sonstigen Beschäftigten vergleichbar ab Entgeltgruppe 13, Endstufe, TVöD.

§ 24 Abs. 2 Satz 2 GemO gilt entsprechend.

3. die Gewährung von über- und außertariflichen Leistungen bei einem Betrag über 1.500 Euro jährlich im Einzelfall oder mehr als 20.000 Euro bis maximal 30.000 Euro jährlich innerhalb eines Fachbereichs/Amtes.

§ 7 Bau- und Umlegungsausschuss

(1) Der Bau- und Umlegungsausschuss ist zuständig für

1. Angelegenheiten der Stadtentwicklung, Stadtplanung und Stadtgestaltung;
2. Verkehrsplanung und Verkehrsregelung;
3. Bauprojektplanung;
4. Erschließungen;
5. Umlegungsangelegenheiten.

(2) Der Bau- und Umlegungsausschuss beschließt über

1. die Aufstellung von Bauleitplänen (§ 2 Abs. 1 BauGB);
2. das Einvernehmen der Gemeinde
 - a) bei der Entscheidung über Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Satz 2 BauGB);
 - b) bei der Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans, soweit es sich um einen außergewöhnlichen Fall oder um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt (§ 36 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BauGB) (ein außergewöhnlicher Fall ist anzunehmen bei Überschreitung der Nutzungsziffern um mehr als 30 %, bei der Grundflächenzahl sind hierbei Flächen nach § 19 Abs. 4 BauNVO nicht einzubeziehen);

- c) bei der Zulassung von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 36 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 33 BauGB);
 - d) bei der Zulassung von Vorhaben im nicht beplanten Innenbereich, soweit es sich um einen außergewöhnlichen Fall oder um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt (§ 36 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 2 BauGB);
 - e) bei der Zulassung privilegierter Vorhaben im Außenbereich, soweit es sich um einen außergewöhnlichen Fall oder einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt (§ 35 Abs. 1 BauGB);
 - f) bei der Zulassung nicht privilegierter Vorhaben im Außenbereich, soweit es sich um einen außergewöhnlichen Fall oder einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt (§ 35 Abs. 2 BauGB);
 - g) bei der Genehmigung für den Rückbau, die Änderung, Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen in Gebieten, für die Festsetzungen nach § 172 BauGB getroffen worden sind, soweit es sich um einen außergewöhnlichen Fall oder einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt (§ 173 Abs. 1 Satz 1 BauGB), soweit eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist, entscheidet er gemäß § 173 Abs. 1 Satz 1 BauGB in diesen Fällen;
 - h) bei der Genehmigung nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - auch in Verbindung mit § 169 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB -, soweit es sich um einen außergewöhnlichen Fall oder um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt;
 - i) bei der Genehmigung von Wohnungseigentum in Gebieten, für die Festsetzungen nach § 22 BauGB getroffen worden sind, soweit es sich um einen außergewöhnlichen Fall oder um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt (§ 22 Abs. 5 Satz 1 BauGB);
3. die Genehmigung von Bauvorhaben des Finanzhaushalts bei einem Betrag über 70.000 Euro bis 500.000 Euro;
 4. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie Vereinbarungen zur Übernahme privater Erschließungsanlagen in das Eigentum der Stadt über einem Gesamtwert von 70.000 Euro;
 5. die Erhebung des Erschließungsbeitrags für Teile der Erschließungsanlagen (Kostenspaltungen, § 127 Abs. 3 BauGB);
 6. die Abrechnung einer Erschließungsanlage in bestimmten Abschnitten (§ 130 Abs. 2 Satz 1 BauGB);
 7. die Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen zur gemeinsamen Ermittlung des Erschließungsaufwands (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) sowie die Entwässerungssystementscheidung im Zusammenhang mit der Abrechnung von Erschließungsanlagen;
 8. den Erlass eines Baugebots (§ 176 BauGB);

9. den Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebots (§ 177 Abs. 1 BauGB);
10. den Erlass eines Rückbau- und Entsiegelungsgebots (§ 179 Abs. 1 BauGB);
11. die Stellungnahme bei der Anhörung der Gemeinde zu überörtlichen Planungsvorhaben des Bundes, der Länder und anderer öffentlicher Planungsträger, bei untergeordneter Bedeutung;
12. die Stellungnahme bei der Anhörung der Gemeinde zu das Gemeindegebiet betreffenden Entwürfen von Rechtsverordnungen und flächenbezogenen Planungen nach dem Naturschutz-, Immissionsschutz-, Wasser- und Abfall- und Bodenschutzrecht, bei untergeordneter Bedeutung;
13. das Einvernehmen der Gemeinde zu Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde über Parkmöglichkeiten für Anwohner, die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 45 Abs. 1 b Satz 2 StVO);
14. die Aufgaben der Gemeinde nach § 37 Abs. 4 LBO und den Beschluss von Stellplatzablöseverträgen nach § 37 Abs. 5 LBO;
15. die Vergabe von Bau-, Architekten- und Ingenieurleistungen sowie sonstige freiberufliche Leistungen über 70.000 Euro bis 500.000 Euro, soweit kein förmliches Ausschreibungsverfahren stattgefunden hat;
16. die Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderats oder eines Ausschusses zurückzuführen sind im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, wenn die Überschreitung oder Erweiterung mehr als 50 % der Auftragssumme oder mehr als 70.000 Euro höchstens jedoch 500.000 Euro beträgt;
17. die Durchführung eines Umlegungsverfahrens (§§ 46 bis 77 BauGB);
18. die Durchführung von vereinfachten Umlegungen (§§ 80 bis 84 BauGB).

§ 8 Schul- und Sportausschuss

(1) Der Schul- und Sportausschuss ist zuständig für

1. Angelegenheiten, die sich aus der Schulträgerschaft der Stadt Baden-Baden nach Maßgabe des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung ergeben;
2. Angelegenheiten des Sports.

(2) Der Schul- und Sportausschuss beschließt über

1. die Festsetzung von Eintrittspreisen und Nutzungsentgelten innerhalb des Zuständigkeitsbereichs, soweit es sich um privatrechtlich geregelte Entgelte handelt. Entgeltfestsetzungen für Clara-Schumann-Musikschule und Bäder bleiben dem Gemeinderat vorbehalten;
2. Richtlinien für die Vergabe und die Benutzung der Sportstätten der Stadt, Sport- und Mehrzweckhallen sowie ähnliche Räumlichkeiten;
3. im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bzw. der vom Gemeinderat festgesetzten Richtlinien:
 - a) die Festlegung von Veranstaltungen der Clara-Schumann-Musikschule und sportlichen Veranstaltungen der Stadt ab einem Kostenvolumen von über 5.000 Euro bis 25.000 Euro;
 - b) die Gewährung von Zuschüssen und ähnlichen Zuwendungen an Sportvereine im Wert von mehr als 5.000 Euro bis 25.000 Euro einmalig, oder mehr als 500 Euro bis 5.000 Euro regelmäßig wiederkehrender Jahresbetrag.

§ 9

Beratende Ausschüsse

Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände beratende Ausschüsse aus seiner Mitte bilden. Er kann auch sachverständige Personen, die in der Gemeinde wohnen, widerruflich als Mitglieder berufen.

§ 10

Ältestenrat

(1) Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat.

(2) Vorsitzende Person des Ältestenrats ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, im Verhinderungsfall ihre allgemeine Stellvertretung.

(3) Die Zusammensetzung, den Geschäftsgang, die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und die Aufgaben des Ältestenrats regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats. Für die Sitzungen des Ältestenrates gelten hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht die Regelungen des § 35 Abs. 2 GemO für nicht öffentliche Gemeinderatssitzungen.

§ 10 a

Aufsichtsräte in Gesellschaften mit städtischer Beteiligung

Die Mitgliederanzahl und die Zusammensetzung der Aufsichtsräte in den Gesellschaften mit städtischer Beteiligung ergeben sich aus den jeweiligen Regelungen in den Gesellschaftsverträgen.

IV. Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin

§ 11

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

- (1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin erledigt kraft Gesetzes in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm/ihr sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin die folgenden Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. Personalangelegenheiten

- a) die Einstellung und Entlassung von Auszubildenden, Verwaltungspraktikanten/Verwaltungspraktikantinnen, Beamtenanwärtern/Beamtenanwärterinnen, Praktikanten/Praktikantinnen und sonstigen in Ausbildung stehenden Personen;
- b) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten im Rahmen des Stellenplans bzw. der Stellenübersicht (ausgenommen Fachbereichsleiter/innen, Amtsleiter/in des Rechnungsprüfungsamts, Fachgebietsleiter/innen) soweit nicht die Zuständigkeit des Ortschaftsrats gegeben ist;
- c) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Aushilfsbeschäftigten, soweit nicht die Zuständigkeit des Ortschaftsrats gegeben ist;
- d) die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen im Rahmen des Stellenplans (ausgenommen Fachbereichsleiter/innen, Amtsleiter/in des Rechnungsprüfungsamtes, Fachgebietsleiter/innen) sowie die Zuruhesetzung von Beamten/Beamtinnen;
- e) die Gewährung von über- und außertariflichen Leistungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro jährlich im Einzelfall oder von 20.000 Euro jährlich innerhalb eines Fachbereichs/Amtes.

2. Haushalts- und Vermögensangelegenheiten

- a) der Vollzug des Haushaltsplans bis zum Betrag von 70.000 Euro im Einzelfall, einschließlich Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderats oder der Ausschüsse zurückzuführen sind im Rahmen der Haushaltsmittel, wenn die Überschreitung oder Erweiterung nicht mehr als 50 % der Auftragssumme und nicht mehr als 70.000 Euro beträgt;
- b) Vergaben mit förmlichem Ausschreibungsverfahren und sonstige Vergaben bis zu einem Betrag von 70.000 Euro;
- c) die Gewährung von Darlehen bis zum Betrag von 70.000 Euro;

- d) die Gewährung von Zuschüssen an kulturelle und Sportvereine bis zum Betrag von 5.000 Euro, für sonstige Zuschüsse bis zum Betrag von 4.000 Euro, soweit nicht der Hauptausschuss bzw. der Schul- und Sportausschuss zuständig ist;
- e) die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zum Betrag von 30.000 Euro;
- f) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Gegenständen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und grundstücksgleicher Rechte im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel wenn der Wert des Gegenstandes, Rechts oder der Belastung 70.000 Euro, bei Holzverkäufen 200.000 Euro nicht übersteigt;
- g) die Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen, insbesondere Ordnungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch bei einer Belastung des Treuhand- bzw. städtischen Vermögens bis 70.000 Euro auf der Grundlage der Rahmen- bzw. Bebauungsplanung;
- h) den Abschluss von städtebaulichen Verträgen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Vereinbarungen zur Übernahme privater Erschließungsanlagen in das Eigentum der Stadt sowie die Entscheidung über und die Durchführung von Ablösevereinbarungen von Erschließungsbeiträgen bis zu einem Gesamtwert von 70.000 Euro;
- i) die Ausübung eines vertraglichen oder gesetzlichen Vorkaufsrechts oder eines sonstigen Erwerbsrechts bis zum Betrag von 70.000 Euro;
- j) die Führung von Rechtsstreitigkeiten - einschließlich des Eigenbetriebs Stadtwerke - bis zu einem Betrag von 40.000 Euro im Einzelfall einschließlich des Abschlusses von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 40.000 Euro nicht übersteigt;
- k) der Abschluss, die Aufhebung und Änderung von Miet-, Pacht- und Gestattungsverträgen aller Art über bebaute und unbebaute Grundstücke bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bei unbebauten Grundstücken bis 10.000 Euro und bis 50.000 Euro bei bebauten Grundstücken;
- l) die Übernahme von gesetzlichen Ausfallhaftungen und Bürgschaften für Darlehen des Wohnungsbaus, ausgenommen selbstschuldnerische Bürgschaften;
- m) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von sonstigen Bürgschaften und anderen Verpflichtungen aus Gewährsverträgen bis 40.000 Euro;
- n) die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltsermächtigung;
- o) die Annahme und zweckbestimmte Verwendung von Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen, sofern die damit verbundenen Verpflichtungen den Wert der Zuwendungen nicht übersteigen;

- p) der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro;
- q) die Bewilligung von Stundungen und Ratenzahlungen bis zu sechs Monaten oder bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall;
- r) den Abschluss von Versicherungsverträgen bei einer Jahresprämie bis 40.000 Euro;
- s) die Entscheidung über Angelegenheiten der Jagd und Fischerei bis zu einem jährlichen Pachtwert von 5.000 Euro und bei der Jagd bis zu einer Größe von 70 ha.

3. Sonstige Angelegenheiten

- a) die Aufgaben der Gemeinde nach den §§ 15, 19, 36 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit 31 Abs. 1, 72 Abs. 2 und 124 Abs. 1 BauGB, in den Fällen der §§ 22 Abs. 5, 36 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 31 Abs. 2, 34 Abs. 1 und 2, 35 Abs. 1 und 2 sowie nach § 144 BauGB - auch in Verbindung mit § 169 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB und § 173 BauGB – ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Bau- und Umlegungsausschusses gegeben ist;
 - b) die Aufgaben der Gemeinde nach den §§ 163 - auch in Verbindung mit § 169 Abs. 1 Ziffer 8 -, 178, 182 bis 184 und 186 BauGB;
 - c) die Aufgaben der Gemeinde nach § 19 DSchG;
 - d) die Bestellung von Personen mit Bürgerrecht nach § 12 GemO zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen und Abstimmungen sowie Zählungen aller Art.
- (3) Die Zuständigkeiten des Gemeinderats und des Betriebsausschusses der Stadtwerke nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen der Betriebssatzung der Stadtwerke in ihrer jeweils gültigen Fassung bleiben von den Regelungen dieses Paragraphen unberührt.
- (4) Die Zuständigkeitsübertragung gemäß Absatz 2 gilt nur insoweit, als nicht aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit eines Ortschaftsrats gegeben ist.

V. Beigeordnete

§ 12 Zahl und Aufgaben

- (1) Als Stellvertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin werden zwei hauptamtliche Beigeordnete bestellt.

- (2) Die Beigeordneten vertreten den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ständig in ihrem Geschäftskreis. Der/die Erste Beigeordnete ist die ständige allgemeine Stellvertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin.
- (3) Der/die Erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Erster Bürgermeister/Erste Bürgermeisterin. Der weitere Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister/Bürgermeisterin.

VI. Ortschaftsverfassung

§ 13 Ortschaften

- (1) In den Stadtteilen Ebersteinburg, Haueneberstein und Sandweier sind Ortschaften mit Ortschaftsverfassungen eingerichtet. Für die Stadtteile Neuweier, Steinbach und Varnhalt ist die Ortschaft Rebland mit Ortschaftsverfassung eingerichtet.
- (2) In den Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (3) Für die Ortschaften werden Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen bestellt.

§ 14 Zusammensetzung des Ortschaftsrats

Der Ortschaftsrat besteht

in der Ortschaft Ebersteinburg aus	7 Mitgliedern
in den Ortschaft Haueneberstein aus	10 Mitgliedern
in der Ortschaft Sandweier aus	12 Mitgliedern
in der Ortschaft Rebland aus	18 Mitgliedern

§ 15 Aufgaben des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Zur Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben in einer Ortschaft bedarf es, soweit die Stadt Baden-Baden hier ein Mitspracherecht besitzt, des Einvernehmens mit dem jeweiligen Ortschaftsrat.
- (2) Dem Ortschaftsrat wird in den nachstehenden Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen, im Rahmen des § 70 GemO die Entscheidung übertragen, sofern kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt; für den Ortschaftsrat Rebland gelten bezüglich der Buchstaben a), d), e) und h) die Sonderregelungen des § 15 a).

- a) Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der dem jeweiligen Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen im Betrag über 5.000 Euro bis 100.000 Euro im Einzelfall sowie alle Vergaben nach förmlichen Ausschreibungsverfahren;
- b) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts, im Einzelfall bis zu 5.000 Euro, soweit hierfür allgemeine Deckungsmittel im Rahmen der für den jeweiligen Stadtteil ausgewiesenen Haushaltsmittel nachgewiesen werden;
- c) Verkauf von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
- d) Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen;
- e) Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 3 im Rahmen des Stellenplans, soweit diese in der jeweiligen Ortsverwaltung ständig tätig sind;
- f) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Turn- und Sportanlagen, Grün- und Parkanlagen, der Friedhöfe einschließlich der Bestattungseinrichtungen, der Schulen, Kindergärten, Kinderspielplätzen und Altenheimen, der Ortsstraßen und Wirtschaftswege;
- g) Pflege des Ortsbilds und des örtlichen Brauchtums;
- h) Maßnahmen zur Förderung des Weinbaues und der Landwirtschaft einschließlich Werbung;
- i) die Förderung von örtlichen, kirchlichen, karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Einrichtungen sowie der Feuerwehr;
- j) die Verpachtung von Jagdbögen und Fischwasser, in Bezug auf das Verpachtungsverfahren, die Benennung des Pächters/der Pächterin und die Pachthöhe.

§ 15a

Weitere Aufgaben des Ortschaftsrats Rebland

Dem Ortschaftsrat Rebland wird darüber hinaus in den nachstehenden Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen, im Rahmen des § 70 GemO die Entscheidung übertragen, sofern kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt:

- (1) Der Ortschaftsrat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin soweit die Betroffenen im Zuständigkeitsbereich der Ortsverwaltung ständig tätig sind:
 - a) im Rahmen des Stellenplans über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen sowie über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten. Die Bestimmungen des § 39 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 70 Abs. 2 GemO bleiben hiervon unberührt.

- b) Die Bestimmungen über die Wahl und Bestellung des hauptamtlichen Ortsvorstehers bleiben unberührt.

§ 24 Abs. 2 Satz 2 GemO gilt entsprechend.

(2) Der Ortschaftsrat entscheidet:

- a) im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin über die Ausübung eines vertraglichen Vorkaufsrechts oder sonstigen Erwerbsrecht bei einem Betrag von über 70.000 Euro bis 500.000 Euro im Einzelfall;
- b) über den Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der der Ortschaft Rebland zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen bei einem Betrag von über 10.000 Euro bis 500.000 Euro im Einzelfall einschließlich Beschaffungen für die Feuerwehr sowie alle Vergaben nach förmlichem Ausschreibungsverfahren;
- c) über die Veräußerung von Baugrundstücken einschließlich Bestellung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 500.000 Euro im Einzelfall;
- d) über die Gewährung von einmaligen Zuschüssen bei einem Betrag von über 4.000 bis 250.000 Euro im Einzelfall und bei regelmäßig wiederkehrenden Zuschüssen bis 5.000 Euro jährlich im Rahmen der der Ortschaft Rebland zugewiesenen Haushaltsmittel;
- e) über den Abschluss, die Aufhebung und die Änderung von Miet-, Pachtverträgen und sonstigen Nutzungsverträgen über unbebaute und bebaute Grundstücke, wenn der jährliche Miet- oder Pachtzins 10.000 Euro bei unbebauten und 50.000 Euro bei bebauten Grundstücken übersteigt im Rahmen der der Ortschaft Rebland zugewiesenen Haushaltsmittel;
- f) über Maßnahmen zur Förderung des Weinbaus, Gewerbeansiedlung, Fremdenverkehr, Gastronomie, Beschilderung und der Landwirtschaft, einschließlich Werbung.

(3) Der Ortschaftsrat wirkt bei der Ausweisung, Gestaltung und Unterhaltung von Wald- und Wanderwegen mit.

§ 16

Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin

In den Ortschaften Rebland, Sandweier und Haueneberstein wird ein Gemeindebeamter/eine Gemeindebeamtin vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin bestellt.

VII. Bürgerentscheid, Bürgerbegehren

§ 17

- (1) Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, der Entscheidung der Bürger unterstellt wird (Bürgerentscheid).
- (2) Über Angelegenheiten nach § 21 Abs. 2 GemO kann kein Bürgerentscheid durchgeführt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Baden-Baden in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22. September 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 27.09.2016

Margret Mergen
Oberbürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.